

**Schweizerische Gesellschaft
für Haftpflicht- und Versicherungsrecht**

**Société suisse
du droit de la responsabilité civile et des assurances**

**Società svizzera
di diritto della responsabilità civile e delle assicurazioni**

Statuten

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances, Società svizzera di diritto della responsabilità civile e delle assicurazioni) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Entwicklung des Haftpflichtrechts und des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts insbesondere in der Schweiz zu fördern;
- b) das Studium des internationalen Haftpflicht- und Versicherungsrechts sowie die Rechtsvergleichung zu fördern;
- c) Beziehungen zu schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen, die sich mit ähnlichen Fragen befassen, zu unterhalten;
- d) kollegiale Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen.

Art. 4

Die Gesellschaft verfolgt ihren Zweck durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, durch die Einsetzung von Studiengruppen sowie die Arbeit ihres Wissenschaftlichen Beirats.

Ferner unterstützt sie Publikationen über Fragen aus dem Haftpflicht- sowie dem privaten und öffentlichen Versicherungsrecht und prämiiert Dissertationen.

Art. 5

Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an. Sie bestreitet ihre Auslagen mit Einnahmen aus ihren Aktivitäten, den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter.

Für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Die Gesellschaft besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Diese sind zur Entrichtung des gemäss Art. 13 h jeweils durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 7

Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben oder Inhaber eines Rechtsanwaltpatentes sind und die sich theoretisch oder praktisch mit Haftpflichtrecht oder dem privaten oder öffentlichen Versicherungsrecht befassen.

Ausnahmsweise können auch andere Personen aufgenommen werden, sofern sie sich mit den erwähnten Rechtsgebieten befassen.

Art. 8

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) private und öffentliche Versicherungseinrichtungen in der Schweiz;
- b) Behörden, die sich in der Schweiz mit dem Haftpflichtrecht oder dem privaten oder öffentlichen Versicherungsrecht befassen.

Art. 9

Die Aufnahme der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder erfolgt auf Beitrittsgesuch hin durch den Vorstand, der endgültig entscheidet.

Art. 10

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Austrittsschreiben mit Datum (Poststempel oder E-Mail) bis 31. Januar bewirken den Austritt für das laufende Kalenderjahr. Bei späterer Erklärung wird der Austritt für das folgende Kalenderjahr vorgemerkt.

Der Austritt wird als erklärt betrachtet, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 12

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, wobei ein Wechsel im Tagungsort eintreten soll.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Einzelmitglied und jedes vertretene Kollektivmitglied eine Stimme.

Art. 13

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Beitritt der Gesellschaft zu andern Organisationen;
- g) Beratung und Entscheidung aller grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet;
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie höchstens fünfzehn weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen Aktuar und einen Kassier.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl auf drei weitere Amtsdauern ist zulässig.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesteile sowie die wichtigsten Zweige des privaten und öffentlichen Versicherungswesens vertreten sein.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl auf drei weitere Amtsdauern ist zulässig.

Die Kontrollstelle hat jedes Jahr die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihren Befund zuhanden der Generalversammlung zu erstatten.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung, die am 12. April 1961 in Zürich stattgefunden hat, angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie wurden am 16. Juni 1972, 20. Juni 1975, am 13. Juni 1980, am 7. September 2001 sowie am 8. September 2006 geändert.

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Beck

Franz Erni